

HAUSHALT - Schäden an Gartentoren - DH1409.15

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Gartentore infolge Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräumlichkeiten gelten in Erweiterung von Artikel 1 Punkt 2.2.6. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD bis zu der auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.